

Geschäftsordnung der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Klima, Energie, Mobilität- Nachhaltigkeit (BLAG KliNa)

Beschlussfassung per Umlaufverfahren

Fassung vom 02. Oktober 2008

1. Aufgaben und Organisation

1.1 Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Klima, Energie, Mobilität - Nachhaltigkeit (BLAG KliNa) ist ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz, in dem die obersten Fachverwaltungen der Länder und des Bundes in den Bereichen Klimaschutz und Klimawandel, Energiepolitik, Mobilität, nachhaltige Entwicklung und der Umweltinformationssysteme zusammenarbeiten.

Die BLAG KliNa soll neben der Bearbeitung der Aufträge der Umweltministerkonferenz (UMK) und der Amtschefkonferenz (ACK) insbesondere die Ausgestaltung und Umsetzung der nationalen und europäischen Maßnahmen zur integrierten Klimaschutz- und Energiepolitik begleiten und Vorschläge entwickeln.

1.2 Soweit Fragen der Geschäftsordnung im Nachfolgenden nicht geregelt sind, findet die Geschäftsordnung der UMK entsprechend Anwendung. Für Ausschüsse der BLAG KliNa gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

2. Vorsitz und Geschäftsführung

2.1 Der Vorsitz der BLAG KliNa liegt gem. Beschluss der UMK vom 16.11.2007 bis zum 31.12.2008 beim Land Niedersachsen und wechselt danach für jeweils zwei Kalenderjahre in alphabetischer Reihenfolge zwischen den Ländern.

2.2 Das Vorsitz führende Land führt die Geschäfte, koordiniert die fachliche Zusammenarbeit und schlägt Ort, Zeitpunkt sowie eine Tagesordnung der Sitzungen vor. Die Einladung mit einer ersten vorläufigen Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens fünf Wochen vor Beginn der Sitzung übersandt. Vorschläge für die Tagesordnung sind dem Vorsitzland spätestens vier Wochen vor dem Termin der Sitzung zu übersenden. Die notwendigen Unterlagen und Beschlussvorschläge zu den angemeldeten Tagesordnungspunkten müssen dem Vorsitzland spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin übersandt.

2.3 Die BLAG KliNa tritt in der Regel jeweils vor den regelmäßigen Sitzungen der ACK/UMK zusammen. Die BLAG KliNa ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 9 der Mitglieder dies beantragen.

2.4 Das Vorsitz führende Land trägt die Kosten für die laufende Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle des ständigen Ausschusses Umweltinformationssysteme ist beim Bundesamt für Naturschutz angesiedelt. Die Kosten hierfür werden aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem BMU und den im StA UIS vertretenen obersten Fachbehörden der Länder aufgebracht.

- 2.5 In den ständigen Ausschüssen ist jedes Land und der Bund durch die für die jeweiligen Fachfragen verantwortlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus den obersten Fachverwaltungen vertreten. Die ständigen Ausschüsse treten je nach den Arbeitserfordernissen bis zu zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen.
- 2.5.1 Auf Vorschlag der ständigen Ausschüsse benennt die BLAG KliNa deren jeweilige Vorsitzende oder Vorsitzenden für zwei Jahre. Wiederholte Benennungen sind zulässig.
- 2.5.2 Die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen regelmäßig an den Sitzungen der BLAG KliNa teil.
- 2.5.3 Ad-hoc-Unterausschüsse sollen in der Regel aus nicht mehr als sechs Mitgliedern bestehen. Mit der Einsetzung eines Ad-hoc-Unterausschusses benennt das Leitungsgremium auch das vorsitzführende Land.

3. Sitzungen und Beschlussfassung

- 3.1 Gäste, Sachverständige oder Betroffene können zu Sitzungen eingeladen werden.
- 3.2 Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 3.3 Über Verlauf und Ergebnis jeder Sitzung ist zeitnah eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt wird. Niederschriften der Ausschüsse sind auch den Vorsitzenden der anderen Ausschüsse und der/dem Vorsitzenden der BLAG KliNa elektronisch zu übersenden.
- 3.4 Das Vorsitzland der BLAG KliNa unterrichtet die Vorsitzenden der anderen Bund/Länder-Arbeitsgremien über die Sitzungen der BLAG KliNa durch die Übersendung der Tagesordnung und der Sitzungsniederschriften.
- 3.5 Beschlüsse der BLAG KliNa werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Land und der Bund haben jeweils eine Stimme.
- 3.6 Außerhalb von Sitzungen werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst.